



GEMEINDE PLEISKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

GR/09/2014-2020

Sitzungsdatum: Donnerstag, 05.03.2015
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal im Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Zeiler, Konrad

Gemeinderäte

Aigner, Johann
Furtner, Elfriede
Gerzabek, Josef
Huber, Heike
Kaiser, Franz
Mittermeier, Stefan
Perschl, Sebastian
Thieme, Stephan
Wimmer, Matthias
Wimmer, Michael
Winkler, Manfred

Schritfführer

Englbrecht, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Demmelhuber, Johannes	krank
Kaltenecker, Alois	Urlaub
Schreieder, Franz	Urlaub

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift
2. Bauanträge
 - 2.1. Ausbau des Dachgeschosses und Errichtung einer Außentreppe am bestehenden Wohnhaus in Walding 2
 - 2.2. Errichtung eines Wohnhauses mit Garage als Ersatzbau in Altsberg 2
 - 2.3. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Georgenberg 9
 - 2.4. Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle in Grafing 1
 - 2.5. Information über verwaltungsmäßig behandelte Bauanträge
3. Ausweisung eines Sondergebietes "Betreutes Wohnen"
4. Immissionsschutzgutachten für Sondergebiet "Betreutes Wohnen"
5. Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung Hochstraß
 - 5.1. Landratsamt Altötting (Hochstraß)
 - 5.2. Wasserwirtschaftsamt (Hochstraß)
6. Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung Hochstraß
7. ILEK-Maßnahmen Innenentwicklung
8. Umstellung Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente Leuchtkörper.
9. Straßenbeleuchtung für Baugebietserweiterung "Pleiskirchen-Ost"
10. Zone 30 für Baugebiet Südwest
11. Parksituation im Baugebiet "Pleiskirchen-Südwest"
12. Gewichtsbeschränkung für GVStr. Güntering-Hütting
13. Zuschuss Feuerwehren für Jugendarbeit
14. Vergabe Geschirrspüler für Mittagsbetreuung
15. Wünsche und Anregungen
 - 15.1. Förderprogramme für Energieeinsparung an öffentlichen Gebäuden
 - 15.2. Bäume und Sträucher ausschneiden

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Ausbau des Dachgeschosses und Errichtung einer Außentreppe am bestehenden Wohnhaus in Walding

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. ■■■, Gemarkung Unterpleiskirchen, ist der Ausbau des Dachgeschosses und die Errichtung einer Außentreppe am bestehenden Wohnhaus geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 2.2 Errichtung eines Wohnhauses mit Garage als Ersatzbau in Altsberg

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. ■■■, Gemarkung Wald b. Winhöring, ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage als Ersatzbau geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 2.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Georgenberg

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. ■■■, Gemarkung Unterpleiskirchen, ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage geplant.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 2.4 Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle in Grafing

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. ■■■■■, Gemarkung Oberpleiskirchen, ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 2.5 Information über verwaltungsmäßig behandelte Bauanträge

Geschäftsleiter Josef Englbrecht informiert die Gemeinderäte über folgende Bauvorhaben, die von der Verwaltung als Angelegenheit der laufenden Verwaltung behandelt und bereits an das Landratsamt weitergeleitet wurden:

- Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle in ■■■■■
- Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage im Nelkenweg ■■■■■ (Freistellungsverfahren)
- Errichtung einer Garage in Thurmading ■■■■■

TOP 3 Ausweisung eines Sondergebietes "Betreutes Wohnen"

Sachverhalt:

Herr ■■■■■, Lindenweg ■■■■■, möchten auf den Grundstücken Fl. Nr. ■■■■■ Gmkg. Oberpleiskirchen eine Anlage für betreutes Wohnen errichten. Er legt der Gemeinde zwei Entwürfe des Architekturbüros Brunner aus Töging vor.



Vorschlag 1

Vorschlag 2

Momentan sind diese Flächen im Bebauungsplan „Pleiskirchen-Südwest“ als „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“ festgesetzt, die landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Fläche wurde bei der letzten Änderung des Bebauungsplanes als Pufferstreifen zum Landwirtschaftlichen Anwesen in der Kirchstraße 1 gesetzt, um eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung durch die Immissionen aus der Landwirtschaft auszuschließen. Damit das Vorhaben verwirklicht werden könnte, müsste der Bebauungsplan geändert werden.

Bürgermeister Zeiler weist darauf hin, dass die vorgesehene Bebauung sehr weit nach Westen und damit in Richtung des steiler werdenden Geländes geht, obwohl nach Osten auf flachem Terrain noch Baumöglichkeit bestünde. Auch wäre hier größere Ortsnähe gegeben, was gerade für ein betreutes Wohnen sehr wichtig wäre. Er sähe es lieber, wenn die Bebauung mehr nach Osten verschoben würde. Geschäftsstellenleiter Josef Englbrecht hält die in dem Plan eingezeichnete Straßenmäßige Verbindung zur Kirchstraße nicht für realisierbar. Hier ergäbe sich eine sehr spitzwinklige Einmündung an einer absolut unübersichtlichen Stelle, die auf verkehrssicherheitstechnischen Gründen nicht genehmigt werden könnte.

Ein weiterer Problempunkt ist die Nähe zum landwirtschaftlichen Anwesen in der Kirchstraße 1. Auch wenn hier möglicherweise die Viehhaltung aufgegeben und damit die Geruchsmissionen weg fallen, ist das Problem nicht gelöst. Der Betriebsinhaber betreibt ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen, das er nach Aufgabe der Viehhaltung möglicherweise noch ausbauen will. Damit verlagern sich die Immissionen von Geruchs- auf Lärmbelästigung.

Vor einer Bebauungsplanänderung ist auf alle Fälle die Einholung eines Immissionsschutzgutachtens notwendig. Hierbei muss geklärt werden, ob eine Änderung grundsätzlich möglich ist und wenn ja, wie weit man sich dem Betrieb nähern darf.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion kommt der Gemeinderat zu folgendem Ergebnis:

- Grundsätzlich wäre der Gemeinderat bereit, den Bebauungsplan zu ändern und ein Sondergebiet „Betreutes Wohnen“ auszuweisen.
- Vor einem Änderungsbeschluss muss durch ein Immissionsschutzgutachten geklärt werden, ob und in welchem Umfang ein solches Sondergebiet hier verwirklicht werden kann.
- Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang des Änderungsverfahrens entstehen (Archi-

tektenkosten, Gutachterkosten usw.) sind vom Verursacher, Herrn [REDACTED] zu tragen.

- Nach Vorliegen des Gutachtens soll Herr [REDACTED] eine Planung auf Grundlage dieses Gutachtens vorlegen. Dann wird der Gemeinderat verbindlich über eine Bebauungsplanänderung entscheiden.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 4 Immissionsschutzgutachten für Sondergebiet "Betreutes Wohnen"

Sachverhalt:

Das geplante Sondergebiet „Betreutes Wohnen“ liegt nahe am landwirtschaftlichen Betrieb „Kirchstraße [REDACTED]“. Es ist daher zu prüfen, welche Abstände zu diesem Betrieb eingehalten werden müssen, damit das Vorhaben verwirklicht werden kann.

Dazu ist es notwendig, von einem Ingenieurbüro ein Immissionsschutzgutachten einzuholen, in dem die in Fragen kommenden Beeinträchtigungen (Lärm, Geruch, Staub) geprüft werden.

Der mögliche Betreiber der geplanten Anlage, Herr [REDACTED], hat mit der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits Kontakt aufgenommen und sich nach möglichen Ingenieurbüros erkundigt. Auftraggeber für das Gutachten muss allerdings die Gemeinde sein. Vom Landratsamt wurden folgende Ingenieurbüros vorgeschlagen:

- Hook Farny Ingenieur, Landshut
- Müller BBM, Planegg
- IMA Richter & Röckler, Freiburg-München

Zwischenzeitlich liegt auch eine Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor, die als Grundlage für das Gutachten dient.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ein Immissionsgutachten in Auftrag zu geben.

Herr Schneider hat als Verursacher alle anfallenden Kosten zu tragen. Er kann sich bei den in Frage kommenden Büros Angebote einholen. Die Gemeinde wird dann in Absprache mit Herrn [REDACTED] das Gutachten in Auftrag geben.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 5 Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung Hochstraß

Von der Verwaltung wurden zu der in der Sitzung am 07.11.2013 beschlossenen Einbeziehungssatzung Hochstraß die Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Grundstückseigentümer eingeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Außerdem wurde auf die öffentliche Auslegung per Aushang hingewiesen.

Von der Bevölkerung und den Grundstückseigentümern kam keine Reaktion. Die eingegangenen Stellungnahmen werden wie folgt abgewogen:

Stellungnahme

Sachgebiet 52 (Hochbau):

Nach Ansicht des Sachgebietes 52-Hochbau stellt die geplante spornartige Erweiterung der Innenbereichssatzung Hochstraß keine geordnete städtebauliche Entwicklung dar und erfüllt damit nicht die hierfür in § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB genannte Voraussetzung.

Unabhängig davon wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Unterlagen keine Begründung zur gegenseitlichen Erweiterungsabsicht enthalten.

Immissionsschutzgesetz:

Durch die Erweiterung der Innenbereichssatzung erhöht sich der Schutzanspruch für die Wohnhäuser Hochstraß 1 und 2 bzgl. der zu duldenen Geruchsmissionen. U.u. können auch neue Wohnhäuser entstehen.

Auf folgendes wird weiter hingewiesen:

Ca. 320m westlich in Walding befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Handelt es sich um Schweine oder Geflügelhaltung, ist die hiervon ausgehende Geruchshäufigkeit für die Wohnhäuser Hochstraß 1 und 2 in Rücksprache mit uns zu ermitteln. Bei Rinder- oder Pferdehaltung ist auf Grund des Abstandes eine weitere Prüfung nicht erforderlich.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Bereits bei der Aufstellung der Innenbereichssatzung „Hochstraß“ im Jahr 2006 wurden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme für die damals neuen Bauflächen entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ Ausgleichsflächen verlangt. Diese Forderung wurde damals im Satzungsbeschluss nicht berücksichtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist sowohl für die damals noch unbebaute als auch für die nun neu aufgenommene Fläche ein entsprechender Ausgleich zu erbringen.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entschei-

Abwägung

Das Gebäude „Golfplatz 1“ für sich betrachtet, würde die Anforderungen des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllen. Da aber der dazugehörige Parkplatz gewissermaßen als „Verbindungsglied“ mit Bestandteil der Satzung ist, besteht sehr wohl eine städtebauliche Anbindung zum alten Satzungsbe- reich.

Die Immissionsschutzbehörde meint hier offensichtlich die beiden Gebäude „Am Golfplatz 1 und 2“; die andere Adressbezeichnung ergäbe keinen Sinn. Hierbei handelt es sich jedoch um keine Wohnhäuser, sondern um ein Restaurant und ein Büro- und Geschäftshaus.

Mit ein wenig Recherche hätte die Behörde auch ermitteln können, dass in Walding keine aktive Landwirtschaft mehr betrieben wird.

Im Übrigen handelt es sich bei den angesprochenen Gebäuden um Bestand. Ein Neubau von Wohnhäusern ist hier aufgrund der Vorgaben der Satzung nicht möglich.

Im Jahr 2006 kam die Gemeinde in der Abwägung u dem Ergebnis, dass Ausgleichsflächen nicht erforderlich sind.

Durch die Erweiterung der Satzung wird kein neues Baurecht geschaffen. Ein Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 5 nicht erforderlich, da die in diesem Bereich bestehenden Gebäude ohne diese Satzung aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen genehmigt wurden.

den (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass für die neuen Bauflächen entsprechend dem Leitfaden Ausgleichsflächen als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt werden müssen.

Die Ausgleichsfläche ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25 BauGB unter Angabe von Größe, Gemarkung und Flurstücksnummer und eventuell der Art der dinglichen Sicherung zu benennen. Die geplanten Maßnahmen sind darzustellen und zu erläutern.

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG (bisher Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Sollen dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen "auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen" i. S. des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeglichen werden, muss die Gemeinde beim Satzungsbeschluss Eigentümerin der betreffenden Flächen sein oder es muss in sonstiger Weise zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Flächen gesichert sein. Falls die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit notwendig. Wir bitten um Übersendung einer Kopie der notariellen Beurkundung zur grundbuchrechtlichen Sicherung.

Gem. Art. 9 BayNatSchG werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie Flächen im Sinn des § 16 Abs. 1 BNatSchG im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters erfasst. Hierzu übermitteln die nach § 17 Absatz 1 BNatSchG zuständigen Behörden dem Landesamt für Umwelt rechtzeitig die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form. Die neuen Meldebögen sind unter der Internetadresse http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster_meldebogen/index.htm zu finden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung vollinhaltlich zu.

TOP 5.2 Wasserwirtschaftsamt (Hochstraß)

Stellungnahme

Abwasserentsorgung

Angaben zur Schmutzwasserentsorgung sind nicht vorhanden.

Das Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen. Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage ist eigenverantwortlich zu überprüfen.

Keine Angaben enthalten die vorgelegten Unterlagen der Gemeinde über die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswasser.

Nach unseren Kenntnissen ist eine Versickerung im geplanten Satzungsgebiet kaum möglich. Daher ist von der Gemeinde aufzuzeigen, wie eine ordnungsgemäße Niederschlagsentsorgung bewerkstelligt werden kann.

Sollte eine Versickerung in den Untergrund dennoch möglich sein verweisen wir auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i. V. mit §46 WHG und die technischen Regel TRENGW dazu. Werden die Anforderung nicht erfüllt. ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt zu beantragen. Dabei ist das Merkblatt DWA- M 153 und das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten.

Zur Minimierung des Anfalls von Niederschlagswasser wird empfohlen, den Anteil der befestigten Fläche auf das unumgängliche Maß zu beschränken und Wege, Garagenzufahrten und Stellflächen "sickerfähig" bzw. "wasserdurchlässig" zu gestalten.

Oberflächengewässer und Grundwasser:

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planungsbereich. Flussaufsichtliche Belange sind nicht berührt.

Bei Starkregenereignissen ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass es zu Überschwemmungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser kommen kann. Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen.

Über Grundwasserstände liegen uns keine

Abwägung

Das einzige von der Satzung erfasste Gebäude ist an die Kanalisation angeschlossen. Weitere Gebäude können aufgrund der Festsetzungen nicht errichtet werden.

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgebrachten Einwendungen würden daher nicht greifen. Die Gemeinde ist bereit, diese Problematik trotzdem aufzugreifen und auf den alten Satzungsbereich anzuwenden.

Eine zentrale Niederschlagswasserentsorgung durch die Gemeinde kommt nicht in Frage, da in dem Bereich nur in sehr begrenztem Umfang neue Wohneinheiten geschaffen werden können. Die Problematik muss bei jedem Einzelbauvorhaben vom Bauherren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gelöst und nachgewiesen werden.

In den bestehenden Satzungstext wird folgender § 4 eingefügt: „Zur Minimierung des anfallenden Niederschlagswassers ist der Anteil der befestigten Fläche auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Wege, Garagenzufahrten und Stellflächen sind „sickerfähig“ bzw. „wasserdurchlässig“ zu gestalten.“

Der Geltungsbereich der Satzung liegt auf einer Anhöhe. Es ist daher nicht mit Überschwemmungen und hohen Grundwasserständen zu rechnen.

weiteren Erkenntnisse vor. Diese sind eigenverantwortlich zu ermitteln.

Wasserversorgung:

Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

Die zentrale Wasserversorgung reicht problemlos aus.

Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Altlasten und Altlastenverdächtige Flächen:

Wir empfehlen den aktuellsten Informationsstand zu potentiellen punktuellen Boden-Verunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. bei der dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen. Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Entsprechende Flächen sind der Gemeinde nicht bekannt.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden- Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach VSU beauftragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung vollinhaltlich zu.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 6 Satzungsbeschluss zur Einziehungssatzung Hochstraß

Beschlussvorschlag:

Nach Abwägung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Einziehungssatzung Hochstraß. Die Verwaltung wird beauftragt, das Abwägungsergebnis in die Satzung einzuarbeiten und diese dann auszufertigen und bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 7 ILEK-Maßnahmen Innenentwicklung

Sachverhalt:

Bürgermeister Zeiler berichtet, dass er mit Herrn Heinrich Schneider vom Amt für ländliche Entwicklung Objekte, für die möglicherweise eine Förderung im Rahmen des ILE-Programmes „Innenentwicklung“ in Frage kommt, besichtigt hat. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass folgende Objekte Aussicht auf Förderung haben:

- Poststraße (Teilstrecke)
- Schloßstraße (Teilstrecke)
- Bräustraße (Teilstrecke)
- Vorplatz Bäckerei Gruber (Privatmaßnahme)
- Vorplatz Huberwirt (Privatmaßnahme)
- Parkbuchten vor Pfarrheim
- Parkplatz am Feuerwehrhaus
- beide Zufahrten zum Sportplatz
- Gehsteige an der Ostseite Gasthaus Münch
- altes Schulhaus

Bürgermeister Zeiler schlägt vor, diese Maßnahmen zur Förderung anzumelden.

Sollte das Projekt „Betreutes Wohnen“ verwirklicht werden, würde [REDACTED], Kirchstraße [REDACTED] eventuell eine Hackschnitzelheizkraftwerk errichtet. Auch diese Maßnahme könnte gefördert werden. Nach Meinung des Gemeinderates sollte daher auch diese Maßnahme mit aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vom Bürgermeister vorgeschlagenen Baumaßnahmen sowie das Projekt „Hackschnitzelheizkraftwerk“ beim Amt für ländliche Entwicklung im Rahmen des ILE-Projektes „Innenentwicklung“ zur Förderung anzumelden.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 8 Umstellung Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente Leuchtkörper.

Sachverhalt:

Nach EU-Vorgaben dürfen ab April 2015 in der Straßenbeleuchtung keine HQL-Lampen mehr verbaut werden. Das gilt einerseits für die Aufstellung von neuen Leuchten, andererseits aber auch für den Ersatz vorhandener, defekter Leuchtmittel.

Grundsätzlich hat man, wenn man HQL-Leuchten ersetzen will, die Wahl zwischen drei Technologien:

1. HQI (Hallogenmetaldampflampe)
2. T5-Leuchtstofflampe
3. LED

Der Bauausschuss hat sich vor Ort bei den Stadtwerken über die Umrüstmöglichkeiten informiert und verschiedene LED Leuchten im Echtzeitbetrieb gesehen.

Einhellige Meinung war, dass ein Umstieg nur auf LED-Leuchten Sinn macht, da man ansonsten wieder auf veraltete Technik setzt, bei der zu befürchten ist, dass sie in absehbarer Zeit auch verboten wird und außerdem kaum eine Energieeinsparung hat.

Laut einer Aufstellung des E-Werks Grandl sind derzeit im Ort Pleiskirchen 120 Straßenleuchten im Einsatz, von denen 65 mit HQL-Leuchtmitteln bestückt sind. Diese müssen nach und nach ausgetauscht werden.

Für den Umbau gibt es, soweit das vorhandene Lampenmodell Variante 1 überhaupt zulässt, prinzipiell zwei Möglichkeiten:

- 1) Überbrückung des Vorschaltgerätes und Wechsel der Leuchtmittel (Kosten voraussichtlich ca. 200 bis 250 €).
- 2) Wechsel des gesamten Lampenkopfes (Kosten voraussichtlich ca. 300 bis 400 € für technische Lampe und 600 bis 700 € für dekorative Lampe)

Variante 1 hat außerdem den Nachteil, dass die Leuchtkraft geringer ist und vor allem mit einer wesentlich geringeren Lebensdauer der Leuchtmittel zu rechnen ist. Somit wird wohl die vernünftigste und trotz der momentan höheren Kosten wirtschaftlichste Lösung der Austausch des gesamten Lampenkopfes sein. Genauere Kosten können in den nächsten Wochen vorgelegt werden.



technische Lampe



dekorative Lampe

TOP 9 Straßenbeleuchtung für Baugebietserweiterung "Pleiskirchen-Ost"

Sachverhalt:

Für den Erweiterungsbereich im Baugebiet „Pleiskirchen-Ost“ müssen die Straßenbeleuchtungskörper angeschafft werden.

Es macht auf jeden Fall Sinn, zukunftsfähige LED-Leuchtkörper aufzustellen. Bei der Anschaffung sollte man sich für Lampen entscheiden, die zu den im Nelkenweg vorhandenen Lampen passen. Die „Siteco-City-Light“ wäre z.B. eine solche Leuchte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, beim E-Werk Grandl Angebote für passende LED-Leuchten mit einem warmen LED-Licht einzuholen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 10 Zone 30 für Baugebiet Südwest

Sachverhalt:

Gemeinderätin Elfriede Furtner hatte in einer der letzten Sitzungen beantragt, das gesamte Baugebiet „Pleiskirchen-Südwest“ auch als „Zone 30“ auszuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für das Baugebiet „Pleiskirchen-Südwest“ „Zone 30“ festzusetzen. An der nördlichen und südlichen Einfahrt zum Baugebiet (Lindenweg) sind entsprechende Schilder anzubringen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 11 Parksituation im Baugebiet "Pleiskirchen-Südwest"

Sachverhalt:

Von Gemeinderätin Elfriede Furtner wurde bereits mehrfach in vorangegangenen Sitzungen die Parksituation im Baugebiet „Pleiskirchen-Südwest“ angesprochen. Laut Frau Furtner wird häufig an beiden Straßenseiten geparkt, so dass man oft kaum noch oder gar nicht mehr zwischen den parkenden Fahrzeugen durchfahren kann. Für die Anlieger ist das lästig, bei Rettungsfahrzeugen aber können dadurch lebenswichtige Minuten verloren gehen.

Frau Furtner ist der Meinung, dass etwas gegen diesen Missstand unternommen werden muss.

Die Gemeinderäte sind der Meinung, dass ein Parkverbot wenig Sinn macht. Man sollte es vorerst mit einem Aufruf im Gemeindeblatt versuchen. Frau Furtner bleibt es unbenommen, Falschparkern Zettel an die Windschutzscheiben zu hängen.

TOP 12 Gewichtsbeschränkung für GVStr. Güntering-Hütting

Sachverhalt:

Die ca. 40 Jahre alte GVStr. Güntering-Hütting wird in letzter Zeit verstärkt von schweren LKWs als Abkürzung zwischen B299 und Kreisstraße KR AÖ31 genutzt. Vor allem ein Transportunternehmen aus dem Landkreis Rottal-Inn nutzt die Straße häufig mit seinen schweren 5-Achser LKWs für Aushub- und Kies-Transporte.

Da die Straße vor allem in den Bankettbereichen schon sehr schadhaft ist und auch vom Unterbau her für solche Lasten nicht ausgelegt ist, schlägt Bürgermeister Zeiler vor, die Straße auf

7,5 Tonnen zu beschränken und nur noch landwirtschaftlichen sowie Anliegerverkehr zuzulassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von Bürgermeister Zeiler zu.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 13 Zuschuss Feuerwehren für Jugendarbeit

Sachverhalt:

Die FFW Pleiskirchen hatte einen Zuschussantrag für einen Ausflug (Kosten 500,00 €) für die Jugendfeuerwehr gestellt.

Bürgermeister Zeiler ist der Meinung, dass man alle drei Feuerwehren gleich behandeln sollte. Er tendiere zu einem jährlichen, zweckgebunden Zuschuss für jede Feuerwehr zur Jugendarbeit und schlägt dafür einen Betrag von 100,-- € je Wehr vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von Bürgermeister Zeiler zu.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 14 Vergabe Geschirrspüler für Mittagsbetreuung

Sachverhalt:

In der Küche der Mittagsbetreuung ist der defekte Geschirrspüler durch einen neuen Geschirrspüler zu ersetzen.

Von folgenden Firmen wurden Angebote eingeholt:

	Miele G 4920 SC i Edelstahl	Siemens SN 56 P 594 SU Edelstahl
Elektro Kaiser GmbH Franz-Marc-Str. 1 84513 Töging	730,25 €	536,14 €
Josef Hintereder Guggenberg 4 84568 Pleiskirchen	kein Angebot	
Stefan Steinke Mitterbuchbach 5 84568 Pleiskirchen		605,00 € Siemens SN 56 P 594 EU Edelstahl
Josef Schächner Lederhub 5 84568 Pleiskirchen	kein Angebot	
Markus Bachmaier Thalham 6 84568 Pleiskirchen	kein Angebot	

Die Preise verstehen sich ohne MwSt., Lieferung und Montage.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen Geschirrspüler der Marke Siemens bei der Firma Kaiser zum Angebotspreis zu kaufen.

Gemeinderat Kaiser nahm an der Abstimmung nicht teil.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 15 Wünsche und Anregungen

TOP 15.1 Förderprogramme für Energieeinsparung an öffentlichen Gebäuden

Gemeinderat Kaiser berichtet, dass es zur Zeit Förderprogramme für Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden durch Umrüstung auf LED-Leuchten gibt. Er schlägt vor, die gemeindlichen Immobilien zu untersuchen und gegebenenfalls solche Zuschüsse zu beantragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt Herrn Kaiser, bei den gemeindlichen Immobilien eine Überprüfung durchzuführen und gegebenenfalls einen Zuwendungsantrag zu stellen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 15.2 Bäume und Sträucher ausschneiden

Gemeinderat Kaiser merkt an, dass die Hinweise auf das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern offensichtlich keinen Erfolg gebracht haben.

Bürgermeister Zeiler führt an, dass sich doch einige wenige Grundstückseigentümer die Aufforderung zu Herzen genommen haben und ihrer Pflicht nachgekommen sind. Trotzdem wird der Gemeinde nichts anderes übrig bleiben, als demnächst ein Exempel zu statuieren und bei besonders krassen Fällen im Rahmen der Ersatzvornahme die Arbeiten zu vergeben und die Kosten den Grundstückseigentümern in Rechnung zu stellen. Vielleicht zeigt das dann auch bei anderen uneinsichtigen Grundstückseigentümern Wirkung.

Konrad Zeiler
1. Bürgermeister

Josef Englbrecht
Schriftführer/in